

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren für die

Durchführung der Brandschau und

sonstige brandschutztechnische Leistungen

in der Gemeinde Kürten

vom 25.01.2001

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Kürten

vom 25.01.2001

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 13.12.2001,

der Euro-Anpassungssatzung (Artikel 19) vom 13.12.2001 und

der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2005

in Kraft seit 01.01.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), des § 41 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 S. 1 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S.122) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712) –in der jeweils gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau i.S. von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt sowie die An- und Abfahrt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen i.S. des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Das Recht der Gebührenerhebung wird auf den Rheinisch-Bergischen Kreis übertragen.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschildner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Kürten vom gelten folgende Sätze:

A. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachbesichtigung (Nachschau) am Objekt nach Dauer der Amtshandlung, wobei

die Objekte in drei Schwierigkeitsgrade (SG) unterteilt werden:

1 normaler Schwierigkeitsgrad (Brandschutztechniker – BST)

2 überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad (Brandschutzingenieur – BSI)

3 besonderer Schwierigkeitsgrad (Brandschutzingenieur + Brandschutztechniker)

A.1	Brandschau/Nachbesichtigung normaler SG je angefangene halbe Stunde pauschal	27,-- €
A.2	Brandschau/Nachbesichtigung überdurchschnittlicher SG je angefangene halbe Stunde pauschal	32,-- €
A.3	Brandschau/Nachbesichtigung besonderer SG je angefangene halbe Stunde pauschal	59,-- €

B. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau/Nachbesichtigung entsprechend dem Arbeitsaufwand

B.1	Vorbereitung und/oder Nachbereitung normaler SG je angefangene halbe Stunde pauschal	27,-- €
B.2	Vorbereitung und/oder Nachbereitung überdurchschnittlicher SG	
B.3	und besonderer SG je angefangene halbe Stunde pauschal	32,-- €

C. Kostenpauschale (Fahrt- und Lohnkosten) für die An- und Abfahrt je Objekt

C.1	Fahrtkostenpauschale normaler SG	54,-- €
C.2	Fahrtkostenpauschale überdurchschnittlicher SG	64,-- €
C.3	Fahrtkostenpauschale besonderer SG	118,-- €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Kürten

Die Objekte werden in drei Schwierigkeitsgrade (SG) unterteilt:

1 normaler Schwierigkeitsgrad (Brandschutztechniker – BST)

2 überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad (Brandschutzingenieur –BSI)

3 besonderer Schwierigkeitsgrad (Brandschutzingenieur + Brandschutztechniker)

Kennziffer Objekte

1. SG Pflege- und Betreuungsobjekte

- | | | |
|------|---|--|
| 1.01 | 3 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) |
| 1.02 | 1 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze (bis 12 Personen) |
| 1.02 | 2 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze (ab 13 bis 30 Personen) |
| 1.02 | 3 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze (über 30 Personen) |
| 1.03 | 1 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) |
| 1.04 | 1 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) |
| 1.05 | 1 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Unterbrachten (ab 20 Personen) |
| 1.06 | 1 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte sowie Heime (bis 12 Personen) |
| 1.06 | 2 | Heime (ab 13 Personen) |

2. Übernachtungsobjekte

- | | | |
|------|---|---|
| 2.07 | 1 | Gaststätten/Betriebe <u>nicht</u> nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) |
| 2.07 | 2 | Gebäude nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) ab 13 bis 29 Betten |
| 2.07 | 3 | Gebäude nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) ab 30 Betten |
| 2.08 | 1 | Obdachlosenunterkünfte (bis 12 Betten) |
| 2.08 | 2 | Obdachlosenunterkünfte (ab 13 Betten) |
| 2.09 | 2 | Notunterkünfte für z.B. Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber (bis 12 Betten) |
| 2.09 | 3 | Notunterkünfte für z.B. Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber (ab 13 Betten) |
| 2.10 | 1 | Camping- u. Wochenendplätze nach Camping- u. Wochenendplatzverordnung (CW VO) |

3. Versammlungsobjekte / Gaststätten

- 3.11 2 Gebäude/Betriebe (Schank-/Speisewirtschaften/Versammlungsstätten) nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) ab 200 Personen
- 3.12 1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 3.12 2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 3.13 1 Gebäude z.B. Sporthallen mit Räumen von 200 bis 800 Personen
- 3.14 3 Gebäude z.B. Sporthallen mit Räumen ab 800 Personen
- 3.15 2 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.16 1 Schank-/Speisewirtschaften und Versammlungsräume, die nicht der Versammlungsstättenverordnung unterliegen (40 – 200 Plätze)
- 3.17 1 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 200 Personen
- bei fehlender Personenangabe 2 Personen je m² Nutzfläche)
- 3.18 1 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.19 1 Räume für Sportveranstaltungen (ab 1.000 m²) in mehrfach genutzten Gebäuden

4. Unterrichtsobjekte

- 4.20 2 Schulen nach bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (BASchulR) bis 2.999 m²
- 4.20 3 Schulen nach bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen ab 3.000 m²
- 4.21 1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, bei denen die BASchulR keine Anwendung findet
- 4.22 1 Unterrichtsräume in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anderes genutzten Gebäuden, ebenerdig (ab 100 Personen)
- 4.23 1 Unterrichtsräume in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

5. Hochbauobjekte / Hohe Häuser

- 5.24 2 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) mit Höhe bis 40 m
- 5.24 3 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) mit Höhe über 40 m
- 4 1 Hohe Häuser ab 5 Geschosse über Gelände

6. Verkaufsobjekte

- 6.25 2 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) bis 5.000 m²

- 6.25 3 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) über 5.000 m²
- 6.26 1 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 6.27 1 Verkaufsstätten, bei denen die Verkaufsstättenverordnung keine Anwendung findet
- 6.28 2 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden, ebenerdig (ab 1.000 qm Verkaufsfläche)
- 6.28 1 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden, nicht ebenerdig (ab 500 qm Verkaufsfläche)

7. Verwaltungsobjekte

- 7.29 2 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.30 1 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.31 2 Museen
- 8.32 3 Messegebäude

9. Garagen

- 9.33 2 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.33 3 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) mehrgeschossig
- 9.34 1 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen

10. Gewerbeobjekte

- 10.35 1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm.
- 10.36 1 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.36 2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800qm
- 10.37 2 Betriebe zur Herstellung , Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße ab 1.600 m² bis 4.999 m²

- 10.38 3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße ab 5.000 m²
- 10.39 3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gem. der
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
 - Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)
 - Chemikaliengesetz (ChemikalienG)
 - Sprengstoffgesetz (SprengstoffG)
- mit besonderem Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 10.40 2 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

10. Gewerbeobjekte (Lagerung)

- 10.41 3 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. der
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
 - Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO)
 - Chemikaliengesetz (ChemikalienG)
 - Sprengstoffgesetz (SprengstoffG)
- mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 10.42 2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, ebenerdig (ab 3.200 qm Lagerflächen)
- 10.43 1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig (ab 1.600 qm Lagerfläche)
- 10.44 1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, ebenerdig (ab 1.600 qm Lagerfläche)
- 10.45 1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig (ab 800 qm Lagerfläche)
- 10.46 1 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 10.47 3 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.48 3 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.48 2 Baudenkmäler
- 11.49 1 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (ab 2.000 cbm Betriebsteil)
- 11.50 1 Kirchen und Gebetsstätten (VstättVO nicht anwendbar)
- 11.51 3 Unterirdische Verkehrsanlagen

- 11.52 3 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 11.53 3 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.54 2 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.55 2 Anlagen und Einrichtungen für gentechnische Arbeiten ab Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)
- 11.56 3 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.57 2 Schießstände und -anlagen
- 11.58 1 Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 und 5 BauO NRW)
- 11.59 2 Sonstige Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.